



## Verein Plusport Zürichsee

### Statuten

#### NAME, SITZ UND ZWECK

##### Art. 1

Unter dem Namen **Plusport Zürichsee** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8703 Erlenbach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ausschliesslich auf seinen Zweck ausgerichtet.

##### Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung.

1. Polysport (Fussball, Turnen), Schwimmen
2. Pflege der Kameradschaft
3. Förderung der Integration durch gemeinsame Sportveranstaltungen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

##### Art. 3

Der Verein ist dem schweizerischen Dachverband **Plusport Behindertensport Schweiz** mit Sitz in Volketswil angeschlossen.

#### MITTEL

##### Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus der Leistungsvereinbarung mit dem Dachverband
- Sponsoring, Spenden und Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passive. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 5**

Im Verein finden Menschen mit einer kognitiven und/oder körperlichen Beeinträchtigung Aufnahme. Sie gelten als Aktivmitglieder.

### **Art. 6**

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die im Verein mitarbeiten (Vorstandsmitglieder und Trainer/-innen) gelten als Passivmitglieder.

### **Art. 7**

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

### **Art. 8**

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **Art. 9**

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen möchten. Sie besitzen kein Stimmrecht.

### **Art. 10**

Aufnahmegesuche sind an die Technische Leitung zu richten. Der Entscheid über eine Aufnahme liegt beim Vorstand.

### **Art. 11**

Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Art. 12**

Der Versicherungsschutz (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) ist Sache jedes Vereinsmitgliedes.

### **Art. 13**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand. Für angebrochene Jahre ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen das Leitbild und/oder die Ziele des Vereins ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird vom Vorstand gefällt.

## **ORGANISATION**

### **Art. 14**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

### **Art. 15.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vor der Versammlung mit der Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Viertels der Mitglieder des Vereins einberufen werden.

### **Art. 16**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Geschäfte zu:

1. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets und die Höhe der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes und der Technischen Leitung für die Amtsdauer von 2 Jahren
5. Wahl der Kontrollstelle (jährlich)
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Revision der Statuten
8. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten.

### **Art. 17**

Der Vorstand besteht aus 5 - 8 Mitgliedern: Präsident/-in Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in, Technischer Leiter/Technische Leiterin, 3 Bereichsleitungen und maximal 2 Beisitzer/-innen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Technischen Leitung selber. Eine Ämterkumulation ist möglich.

### **Art. 18**

Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben anhand ihrer detaillierten Stellen-/ Funktionsbeschreibung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- bei Kassengeschäften der/die Kassier/-in
- bei allen übrigen Geschäften der/die Präsident/-in zusammen mit dem Aktuarat oder der Technischen Leitung

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 19**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Führung des Vereins und aller Geschäfte
2. die Vertretung des Vereins nach aussen
3. die Verwaltung des Vermögens

#### **Art. 20**

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin statt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 21**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei neutralen Revisoren/ Revisorinnen. Sie überprüft die finanzielle Geschäftsführung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. .

### **AUFLÖSUNG**

#### **Art. 22**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Namentlich gehen alle Aktiven an PluSport Behindertensport Schweiz zur Verwaltung, mit der Auflage, sie für die Gründung einer neuen Sportgruppe im Sinne dieser Bestimmungen einzusetzen.

**Bildet sich innert zehn Jahren kein Verein mit ähnlichen Zielen, kann die Martin-Stiftung über die Aktiven verfügen.**

Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Die revidierten und ergänzten Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Februar 2009.

Erlenbach, 22. März 2019

Der Präsident:

Die Kassierin:

Walter Wichert

Mariann Riesen